

BO Nr. A 3841 – 13.07.87  
*PfReg. H 7.4b*

### **Tauf-, Hochzeits- und Beerdigungsoffer**

In vielen Kirchengemeinden unserer Diözese werden bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen anlässlich der Gottesdienste „Opfer“ eingesammelt oder Opferbecken aufgestellt. Für diese „Opfer“ bei Taufen und Hochzeiten sowie für die Erträge der aus diesem Anlass aufgestellten Opferbecken galt bisher die Regelung vom 16.05.1951 (Nr. A 6826, KABL. 1951, S. 214), wonach diese an die Diözesanverwaltung für die „Privatkinderrettungsanstalten“ der Diözese abzuführen sind. Für die „Opfer“ anlässlich von Beerdigungen bzw. die Erträge der dabei aufgestellten Opferbecken gab es bisher keine Regelung. Im Hinblick auf § 78 KGO und § 84 HKO sowie auf geänderte Finanzierungsformen im caritativen Bereich muss diese Praxis geändert werden. Es wird daher verfügt, dass für alle „Opfer“ und „Gaben“ bei Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen sowie für alle Erträge aus den bei diesem Anlass aufgestellten Opferbecken ab 01.01.1988 folgende Neuregelung gilt:

1. Die Erträge aus „Opfern“ und Opferbecken anlässlich von Taufen, Hochzeiten und Beerdigungen fließen ausschließlich der jeweiligen Kirchenpflege zu, die sie im Rahmen des Haushalts der Kirchengemeinde für gemeindliche, caritative oder missionarische Zwecke zu verwenden hat.
2. Alle entgegenstehenden Regelungen treten zum 31.12.1987 außer Kraft.